



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden**

Datum: 15. März 2016

Nummer: 2016-042

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/042

Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden

vom 15. März 2016

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss Geschäftsordnung des Landrates gelten überwiesene Motionen oder Postulate als erfüllt, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet hat (§ 46 Absatz 1). Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichtes entscheidet der Landrat, ob die Motion oder das Postulat abzuschreiben ist. Über Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt sind, hat der Regierungsrat eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Der Landrat entscheidet, ob diese Motionen und Postulate aufrechterhalten bleiben oder abgeschrieben werden (Vorlage 2016/041 vom \$\$\$). Mit der vorliegenden Sammelvorlage beantragt der Regierungsrat analog zur Vorlage 2016/041, eine Reihe von überwiesenen Motionen, die weniger als 2 Jahre alt sind, sowie überwiesene Postulate aus dem Jahr 2015 zur Abschreibung. Angesichts der Vielzahl der in den letzten Jahren überwiesenen Vorstösse erachtet es der Regierungsrat vor allem im Interesse der Verfahrensökonomie als angebracht, dem Landrat in der Regel statt vieler Einzelberichte eine Sammelvorlage zu unterbreiten. Die zur Abschreibung beantragten Aufträge sind nach den für die Bearbeitung zuständigen Direktionen geordnet.

2. Abzuschreibende Aufträge

2.1 Finanz- und Kirchendirektion

2.1.1 Postulate

Keine.

2.1.2 Motionen

Keine.

2.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

2.2.1 Postulate

Nummer	Titel	Begründung / Antrag
2014/224	Postulat von Rahel Bänziger Keel vom 26. Juni 2014: Förderung von Spezialkulturen im Baselbiet	<p>Anfang 2015 hat das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain zusammen mit den Branchenverbänden das Förderprogramm Baselbieter Spezialkulturen lanciert. Ziel des Programmes ist es, den Bauern und Bäuerinnen mehr Wertschöpfung mit Spezialkulturen zu ermöglichen. Dazu wird ein Beitrag an Investitionen in Fachwissen, in nachhaltige Produktionen und in die Pflege von Absatzkanälen gewährt. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Baselbieter Landwirtschaft verbessert werden (weitere Infos).</p> <p>Die Finanzierung des Programms erfolgt über den Wirtschaftsförderungsfonds. Erste Projekte sind bereits in der Umsetzung, für weitere Projekte liegen Anträge vor.</p> <p>Mit einer "Sektorstudie Spezialkulturen BL, Grundlagenanalyse" wurde zu Beginn des Förderprogramms die Basis gelegt und Handlungsfelder definiert, um die Spezialkulturen im Baselbiet wie im Postulat gewünscht voranzubringen.</p> <p>Da die mit dem Postulat geforderten Massnahmen bereits in Umsetzung sind und das Postulat deshalb als erfüllt angesehen werden kann, wird das Postulat zur Abschreibung beantragt.</p>
2014/227	Postulat von Susanne Strub vom 26. Juni 2014: Region stärken	<p>Das Postulat verlangt einerseits, dass Massnahmen zur Förderung der regionalen, saisonalen und gesunden Lebensmittelproduktion ergriffen werden. Dies entspricht im Wesentlichen den Forderungen im Postulat 2014-224 von Rahel Bänziger. Wir verweisen deshalb auf die Antwort zu jenen Postulat.</p> <p>Zudem wird der Regierungsrat angefragt, wie er in Sachen gesunder Ernährung die Gesellschaft zu sensibilisieren gedenkt.</p> <p>Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE) hat bereits 2013 das Programm ErnährungPlus gestartet. Das Programm bietet eine breite Palette von Angeboten für die Baselbieter Bevölkerung rund ums Thema nachhaltiges Er-</p>

	<p>nährungs- und Konsumverhalten an.</p> <p>Zudem hat das LZE verschiedene Initiativen ergriffen, um die regionale Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten zu stärken (u.a. Concours des produits du terroir, Juramarkt in der Markthalle Basel, Genussjahr 2016 mit der neu lancierten Marke "Genuss aus Baselland", etc.).</p> <p>Da die mit dem Postulat geforderten Massnahmen bereits in Umsetzung sind und das Postulat deshalb als erfüllt angesehen werden kann, wird das Postulat zur Abschreibung beantragt.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.2.2 *Motionen*

Keine.

2.3 **Bau- und Umweltschutzdirektion**

2.3.1 *Postulate*

Keine.

2.3.2 *Motionen*

Keine.

2.4 **Sicherheitsdirektion**

2.4.1 *Postulate*

2015/312	<p>Postulat von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: Verkehrsunterricht der Kantonspolizei zeigt signifikante Wirkung.</p>	<p>Der Postulant verlangt die qualitative und quantitative Festschreibung der Verkehrsinstruktion der Polizei in einem Gesetz.</p> <p>Ausführungen zur Qualität und Quantität gehören systematisch in die jeweiligen Leistungsaufträge und nicht in Gesetz oder Verordnung. Die Rechtsgrundlage für die Aufgabe „Verkehrsprävention“ ist bereits im Polizeigesetz enthalten (§ 3 Absatz 1 Buchstabe g): „Die Polizei trifft Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Strassenverkehr und vollzieht Strassenverkehrsvorschriften“. Mit dieser Bestimmung ist die Verkehrsinstruktion gesetzlich gut abgedeckt. In unserem Kanton sind die spezifische Verkehrsinstruktion und Verkehrserziehung an den Schulen im Lehrplan 21 verankert (Natur Mensch Gesellschaft Ziffer 8.5b und g und Bewegung und Sport 5.1).</p> <p>Die vom Postulanten erwähnte gesetzliche Grundlage im Kanton Zürich regelt lediglich die Zuständigkeit im Verhältnis Kanton – Gemeinden. Im Gegensatz zum Kanton Zürich ist in unserem Kanton die Kantonspolizei primär für die Verkehrsinstruktion zuständig, wobei eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Gemeindepolizeien besteht.</p> <p>Der Postulant schreibt in seinem Vorstoss, dass die Verkehrsinstruktion in unserem Kanton erfolgreich ist. Die bestehende gesetzliche Grundlage sowie die Verankerung im Lehrplan reichen aus, um den Erfolg der Verkehrsinstruktion und der Verkehrserziehung zu gewährleisten. Es braucht hierfür keine gesetzlichen Anpassungen.</p>
--------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Antrag: Abschreibung des Postulats 2015/312.
--	----------------------------------------------

2.4.2 *Motionen*

Keine.

2.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

2.5.1 *Postulate*

Keine.

2.5.2 *Motionen*

2015/199	Planungssicherheit für Jugendorganisationen und Sportvereine	Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der Motion. Die politische Ausgangslage in der Finanzierung von Jugend + Sport veränderte sich durch Beschlüsse des Ständerats und des Nationalrats. Die jährlichen Mittel für Jugend + Sport wurden erhöht. Dadurch konnte die finanzielle Kontinuität für Veranstalter und Kantone gesichert werden.
--------------------------	--------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht / Büro Landrat

2.6.1 *Postulate*

Keine.

2.6.2 *Motionen*

Keine.

3. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die unter Ziffer 2 aufgeführten Vorstösse abzuschreiben.

Liestal, 15. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Anton Lauber

Der Landschreiber: Peter Vetter

4. Anhang

4.1. Zur Abschreibung beantragte Postulate und Motionen

Die Vorstösse können via den in der Tabelle angegebenen Weblinks abgerufen werden.